

Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten zu berufsorientierenden Maßnahmen

Daten zum Antrag	
Ort/Datum	
Verantwortliche Schule	
mit Adresse,	
Telefonnummer	
und E-Mail-Adresse	
Daten zum Vorhaben	
Beschreibung der	
berufsorientierenden	
Maßnahme	
Erwartete Ergebnisse	
Datum	
Datum	
Ort	
Zeitlicher Umfang	
Finanzierungsplan	
TN-Zahl	
Kosten ÖPNV	
Gesamtkosten	
Genehmigung durch den Landkreis Heidekreis	
Summe	
Begründung	
begruindung	

Richtlinie des Landkreises Heidekreis zur Übernahme von Fahrtkosten zu berufsorientierenden Maßnahmen

1. Zuwendungszweck und Ziele

- 1.1 Der Landkreis unterstützt im Rahmen seiner im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel (10.000 €) Fahrtkosten zu Maßnahmen, welche der engen Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft und der Vorbereitung der Schüler auf das Berufsleben dienen. Die Fahrtkosten werden zu 70% vom Landkreis übernommen. Diese Förderung soll die Herstellung von Praxisbezug, insbesondere den Dialog zwischen Schulen und Betrieben, Berufsbildenden Schulen und weiteren Institutionen (z.B.: Besuch des BiZ derAgentur für Arbeit) fördern und ermöglichen, die Schule für solche Maßnahmen öffnen und außerschulische Lernorte in den Schulalltag einbeziehen. Ziel ist die dauerhafte Umsetzung einer effektiven, praxisorientierten Berufswahlorientierung an der Schule.
- 1.2 Bei der Auswahl der praxis- und berufsorientierenden Projekte ist auf Kontinuität, Nachhaltigkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Arbeits- und Lebensweltbezug sowieauf die Auswahl geeigneter Lernorte und Praxispartner zu achten. Geeignete Praxislernorte sind Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-,Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, diese können in Form von Betriebsbesichtigungen oder Informationstagen (Bsp.: Tag der offenen Tür), aber auchdurch den Besuch einer Berufsorientierungsmesse, der Agentur für Arbeit oder einer Schülerfirmenmesse erfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können nur Fahrtkosten der Sekundarstufen I und II, die dem oben genannten Zuwendungszweck dienen, gefördertwerden, sofern diese in Klassenstärke erfolgen. Insbesondere gilt dies für Maßnahmen,die folgende Ziele haben:
- langfristige Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Schulen und Betrieben
- Information über Berufe und Berufsfelder, die eine Perspektive bieten und Aufklärung über Berufsangebote in der Region (im Umkreis von 100 km um den Schulstandort) sowie Ermöglichung eigener hautnaher Erfahrungen in der Arbeits- und Berufswelt. Dabei sollten aufgrund des regionalen Ausbildungsmarktes Betriebe in der Umgebungbevorzugt werden
- Heranführung an die komplexen Anforderungen und Möglichkeiten der Arbeits- und Berufswelt
- Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung
- Ermöglichung eines möglichst reibungslosen Übergangs von der Schule in den Beruf
- Studienorientierungswochen an Universitäten

3. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind alle öffentlichen Schulen der Sekundarstufen I *und II*, die im Landkreis Heidekreis ihren Standort haben. Die Fahrtkosten werden jedoch nicht für Einzelnachweise übernommen. Die Fahrten müssen in Klassenstärke erfolgen. Es

werden keine Einzelfahrkarten von Schülern übernommen (Bsp.: Fahrtkosten zu einem Praktikumsplatz oder einem Schnuppertag).

Die Übernahme der Fahrtkosten setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler sich beider Auswahl der Projekte aktiv beteiligen. Dabei ist auf eine systematische und umfassende Vorbereitung, Präsentation, Reflektion und Auswertung des Projektes zu achten.

4. Verfahren

4.1 Der Landkreises Heidekreis ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu stellen. Antragsformulare sind in der Stabsstelle Schulverwaltung und Bildung, ÖPNV des Landkreises erhältlich, welche auch für Informationen zur Beantragung zur Verfügung steht.

Die Antragstellung hat jeweils vorab zu erfolgen. Die Antragsfristen sind für den 01.02.und 10.09. eines Jahres gesetzt. Die Bewilligung erfolgt binnen 4 Wochen. Später eingehende Förderanträge können berücksichtigt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der Antrag ist von der Schulleitung zu unterzeichnen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer kurzen Erläuterung der Maßnahme und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle angefallenen Fahrtkosten. Dem Nachweis sindfolgende Belege beizulegen: Originalbelege/Quittungen über alle angefallen Fahrtkosten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.2.2020 in Kraft.